



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 12.12.2023

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Satzung der Stadt Bad Schwartau über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bad Schwartau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), sowie aufgrund der §§ 1 und 25 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I. S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2294) und der §§ 1 und 16 Absatz 1 und Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2294, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Schwartau erhebt

- a) von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden für das Jahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Schwartau, 07.12.2023

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin